



SCHLOSS-SCHULE KIRCHBERG

Telefon: 07954/98020

Fax: 07954/980243

E-Mail: info@schloss-schule.de

FEHLZEITENNACHWEIS / BEURLAUBUNGSANTRAG

BITTE BEACHTEN SIE DIE HINWEISE AUF DER RÜCKSEITE

Schüler/in: Klasse:

Telefon-Nr.: E-Mail:

FEHLZEITENNACHWEIS:

- GANZTÄGIG IM ZEITRAUM VON: BIS:
- STUNDENWEISE AN FOLGENDEN TAGEN:

Datum	Fach	Schulstunde

Grund:

- SONSTIGES:
- KRANKHEITSBEDINGT

Sofern vorhanden, Attest/ ärztliche Bescheinigung bitte beifügen!

Folgende Klausur(en) und GFS werden versäumt (Datum, Kurs, Lehrkraft):

.....

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

BEURLAUBUNGSANTRAG: (BITTE UNTERSCHRIFT NICHT VERGESSEN)

Datum:

Grund für den Beurlaubungsantrag:

.....

.....

- BEURLAUBUNG IST GENEHMIGT BEURLAUBUNG IST NICHT GENEHMIGT

.....
Datum/Unterschrift Schulleitung

Entschuldigungen und Beurlaubungen

Teilnahmepflicht

„Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, [...] dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.“ (Schulbesuchsverordnung §1 Abs. 1)

Entschuldigungen

„Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung durch die/den Erziehungsberechtigte/n unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Die Entschuldigungspflicht ist am Verhinderungstag spätestens bis 8 Uhr mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen.

Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung **binnen drei Tagen**, mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten, nachzureichen.“ (Schulbesuchsverordnung §2 Abs. 1)

Beurlaubungen

„Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf **rechtzeitigen schriftlichen Antrag** möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten zu stellen.

(Schulbesuchsverordnung §4 Abs. 1)

Die anerkannten Beurlaubungsgründe finden Sie hier:

Schulbesuchsverordnung §4 Abs. 2

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulBesV+BW+%C2%A7+4&psml=bsbawueprod.psml&max=true>

Sowie in der dazugehörigen Anlage

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulBesV+BW+Anlage&psml=bsbawueprod.psml&max=true>

„Zuständig für die Entscheidung über eine Beurlaubung ist, bei bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen, der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter.“ (Schulbesuchsverordnung §4 Abs. 5)

Beurlaubungen, direkt vor oder nach den Ferien, sind nur in besonders begründeten Einzelfällen durch den Schulleiter möglich.